

Der Kulturgüterschutz in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **39 (1992)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-368167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kulturgüterschutz in der Schweiz

ZS. Im Jahre 1962 ist die Schweiz dem Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 zum Schutze der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten beigetreten und hat sich damit verpflichtet, Schutzmassnahmen für die sich auf ihrem Gebiet befindenden Kulturgüter zu ergreifen. Eine erste Folge dieses Beitritts war die Schaffung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, der dazu gehörenden Verordnung vom 17. Oktober 1984 sowie ergänzender Vorschriften des Bundesamtes für Zivilschutz mit seinem Dienst für Kulturgüterschutz.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten übernimmt die Definition des Kulturgutes vom Haager Abkommen. Diese sehr breit gefasste Definition bezeichnet unter anderem Kulturgut als

Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler, archäologische Stätten, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher, wissenschaftliche Sammlungen sowie Zentren oder Gebäude, die eine grosse Anzahl Kulturgüter enthalten, welche von grosser Bedeutung für das kulturelle Erbe sind.

Auf der Grundlage dieser Definition haben die Kantone und das Schweizerische Komitee für Kulturgüterschutz ein schweizerisches Inventar der Kulturgüter erarbeitet.

Ziele und Aufgaben

Kulturgüter werden und werden ständig bedroht, insbesondere durch Kriege, Revolutionen, Erdbeben und Brände. Unzählige Kulturgüter sind auf diese Weise zerstört worden, und oft besitzen wir nicht einmal mehr ein Zeugnis ihrer Existenz. Ziel des Kulturgüter-

schutzes ist es deshalb, im Rahmen des Möglichen das kulturelle Erbe vor den schädlichen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten und, subsidiär, Katastrophen zu schützen. Dies soll erreicht werden, indem man einerseits die kriegführenden Parteien zur Respektierung der Kulturgüter anhält und andererseits bereits in Friedenszeiten Massnahmen zur Rettung der Kulturgüter ergreift, die es ermöglichen, beschädigte oder zerstörte Kulturgüter zu restaurieren oder wieder aufzubauen.

Organisation des Kulturgüterschutzes

Bund, Kantone, Gemeinde und Private sind Besitzer von Kulturgütern. Alle haben hinsichtlich der Organisation des Kulturgüterschutzes ihre spezifischen Aufgaben zu erfüllen. Der Bund erlässt die Gesetzesgrundlagen und



Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz (SGKGS)
Société suisse pour la protection des biens culturels (SSPBC)
Società svizzera per la protezione dei beni culturali (SSPBC)

Generalsekretariat - Secrétariat général - Segretariato generale
 CH-1701 Fribourg Case postale 961 ☎ 037 22 73 21 Fax 037 226 062

Plan de travail / Arbeitsplan / Piano di lavoro 1992

Manifestation	Date/Datum	Lieu/Ort	Thème/Thema	Conférencier/Referent
SYMPOSIUM INTERNATIONAL SI/IS 92	13 et 14 mai 1992	Vevey et alentours	«L'importance dans l'histoire de la valeur des <i>biens culturels</i> pour nos générations actuelles»	M. Georges-André Chevallaz, D ^r ès lettres, ancien président de la Confédération
COLLOQUE I/92	12 juin 1992	Châtel-St-Denis FR	- la sauvegarde de la <i>documentation-BC</i> - la <i>photogrammétrie</i> dans la PBC - les responsabilités du <i>chef-ouvrage-BC</i>	
COLLOQUIO II/92	11 et 12 settembre 1992	Bignasco TI	- la salvaguardia della <i>documentazione-BC</i> - la <i>fotogrammetria</i> nella PBC - le responsabilità del <i>capo-opera-BC</i>	
KOLLOQUIUM III/92	9. Oktober 1992	Ilanz GR	- die Sicherstellung der <i>KG-Dokumentation</i> - die <i>Photogrammetrie</i> im KGS - die Verantwortlichkeiten des <i>KG-Objektchefs</i>	
KOLLOQUIUM IV/92	6. November 1992	Lenzburg AG	- die Sicherstellung der <i>KG-Dokumentation</i> - die <i>Photogrammetrie</i> im KGS - die Verantwortlichkeiten des <i>KG-Objektchefs</i>	
FORUMS deutsch français	16. Juni 1992 22 septembre 1992	Securiton AG, Zollikofen BE	- <i>Sicherheiten</i> in Museen, Archiven, Bibliotheken usw. vor Diebstahl, Vandalismus, Feuer, Wasser usw. - <i>Sécurité</i> dans les musées, archives, bibliothèques, contre le vol, le vandalisme, le feu, l'eau, etc.	

Vorschriften, um die im Haager Abkommen festgehaltenen Grundsätze zu verwirklichen. Er erarbeitet Ausbildungsunterlagen und bildet einen Teil des Kulturgüterschutz-Personals aus. Er richtet auch Beiträge an die Massnahmen zum Schutze der im Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung aufgeführten Kulturgüter aus. 1990 waren das 3,6 Mio. Franken. Den Kantonen obliegt die Durchführung derjenigen Massnah-

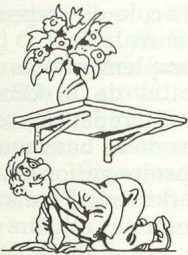
men, welche nicht Sache des Bundes oder der Gemeinde sind. Die Hauptaufgaben der kantonalen Fachstellen für Kulturgüterschutz sind die Inventarisierung ihrer Kulturgüter, die Planung der Organisation und der Massnahmen in den Gemeinden, die Ausbildung eines Teils des Kulturgüterschutzpersonals und die Sicherstellungsdokumentation.

In den Gemeinden werden die Aufgaben des Kulturgüterschutzes vom Kul-

turgüterschutzpersonal wahrgenommen. Dieses kann in die örtliche Schutzorganisation integriert sein, oder es können spezielle Kulturgüterschutz-Organisationen gebildet werden. ▲

«Zivilschutz» wird in einer der nächsten Ausgaben vertieft auf die Belange des Kulturgüterschutzes eingehen.

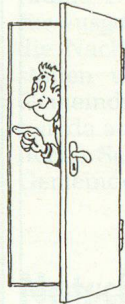
So finden Sie mehr HEBGO-Produkte, als Sie denken



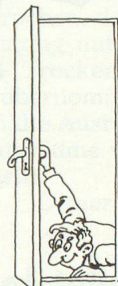
Klappkonsolen unter Tischen



Konsolen unter Bänken



Türdichtungen zwischen Tür und Angel



Schwelldichtungen unter der Türe



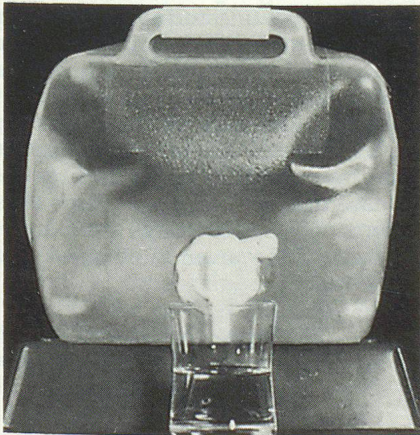
Fensterdichtungen im oder auf dem Rahmen

Verkauf:
durch den Fachhandel
(Eisenwaren- und
Beschlägehandel)



BRINER HEBGO AG
Bahnhofplatz
4657 Dulliken-Olten
Telefon 062 35 54 34

Nachrüstungen Zivilschutzräume



Notwasserbehälter
10 Liter, mit Ausgussahn

- platzsparend, auch gefüllt stapelbar
- robust gegen Fall und Schlag
- EMPA geprüft

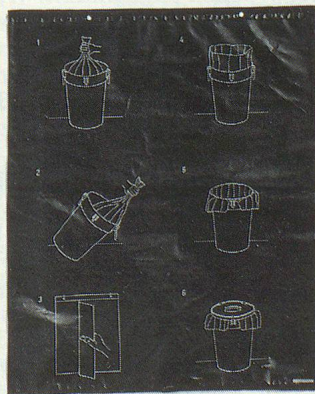
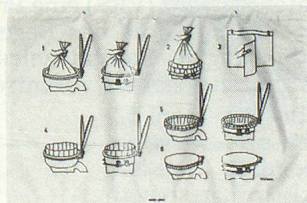
Bon für Information

- BZS-Trockenklosett
- WC-Kabinen
- SR-Bauteile
- Wasserbehälter
- Liegestellen
- SR-Belüftung

BZS-Trockenklosett

Zulassung BZS-Nr. N3-88

Sortimente für 8, 15 und 30 Personen.
Verpackt in Kartonschachteln, extra stark, mit Heissklebeverschluss.



Als Hersteller und Fachfirma für Schutzraumtechnik Ihr kompetenter Partner.

Bautech AG Cham

Industriegebiet Fänn 6403 Küssnacht
Telefon 041-81 66 81
Telefax 041-81 66 85